

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 31.01.2023

Die CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz-GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Änderung der zeitlichen Befristung bzw. Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum 30.06.2033, Aktualisierung der zeitlichen Flächeninanspruchnahme und Anpassung der Nebenbestimmungen 26 und 27 des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses, welche die forstlichen Belange betreffen, für den Tagebau Steinwalde Ost im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Gemeinde Blumenholz, Gemarkung Blumenholz, Flur 8 und 9, gestellt.

Es handelt sich um eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Damit ist § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), einschlägig.

Die Änderungen erreichen oder überschreiten allein nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Selbst die Änderungen der Nebenbestimmungen zu den forstlichen Belangen lassen den entscheidenden Umfang unberührt. Die zu rodende Fläche ändert sich nicht gegenüber der Ursprungsplanung bzw. der derzeit bestehenden Planfeststellung.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben anzuwenden und das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d.h., Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Geplanten wesentlich verändert. Die Planfeststellungsgrenzen der ursprünglichen Zulassung bleiben bestehen. Der Zulassungszeitraum für die Planfeststellung wird verkürzt bis zum 30.06.2030, da die Bergbauberechtigung auch bis zu diesem Zeitpunkt zugelassen wurde.

Umweltauswirkungen werden durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und zeitnahe Wiedernutzbarmachung sowie Erstaufforstungsmaßnahmen auf das notwendige Maß reduziert. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompensierbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Folgelandschaft sogar den Lebensraumsansprüchen vieler Arten, insbesondere Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten, entgegenkommt und der Besiedlung und Entwicklung des Gebietes zuträglich ist. Geschützte Biotope sowie internationale und nationale Naturschutzgebiete sind von dem Änderungsvorhaben nicht direkt betroffen und werden insgesamt in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.